

**Vertrag über die Erstellung und die Nutzung Elektronischer Pressespiegel und
Elektronischer Pressespiegelarchive**

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen, Land und Stadtgemeinden
vertreten durch die Senatskanzlei, Am Markt 21, 28195 Bremen,
diese vertreten durch den Chef der Senatskanzlei,
dieser vertreten durch den Sprecher des Senats

- nachfolgend auch „**Land**“ -

und der PMG Presse-Monitor GmbH
Markgrafenstraße 62
10969 Berlin

vertreten durch den Geschäftsführer

████████████████████

- nachfolgend auch „**PMG**“ -

und der Verwertungsgesellschaft WORT (VG WORT)
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Untere Weidenstraße 5
81543 München

vertreten durch den Vorstand

██

██

- nachfolgend auch „**VG WORT**“ -

wird der nachfolgende Vertrag über die Erstellung und die Nutzung von elektronischen Pressespiegeln und elektronischen Pressespiegelarchiven geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Mit diesem Vertrag wird es der Senatskanzlei, den senatorischen Dienststellen, den nachgeordneten Behörden und sonstigen staatlichen Stellen des Landes (nachfolgend „Anwender“) ermöglicht, elektronische Pressespiegel und elektronische Pressespiegelarchive in dem in diesem Vertrag definierten Umfang zu erstellen und zu nutzen (Anlage 1).¹
2. Das Land verpflichtet sich, darauf hinzuwirken, dass die Nutzer die elektronischen Pressespiegel und elektronischen Pressespiegelarchive nicht für kommerzielle Zwecke, sondern ausschließlich für behörden- /institutionsinterne Zwecke nutzen, und ein Zugriff durch oder eine Weitergabe an Dritte unterbleibt.²
3. Verträge des Landes mit der VG WORT hinsichtlich Papierpressespiegel werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
4. Das Land wirkt mit Abschluss dieses Vertrages darauf hin, dass die notwendigen Verträge abgeschlossen werden (Einzelvereinbarungen gem. Anlage 2 und 3), wenn es elektronische Pressespiegel/ Pressespiegelarchive erstellt.
5. Sollte die VG Wort oder die PMG mit einem anderen Land oder dem Bund einen entsprechenden Rahmenvertrag mit günstigeren Konditionen für die öffentliche Hand abschließen oder abgeschlossen haben, verpflichten sich die VG Wort und die PMG dem Land unverzüglich den Abschluss eines Rahmenvertrages mit den gleichen günstigeren Konditionen anzubieten.

§ 2 Definitionen

Im Sinne dieses Vertrages werden folgende Definitionen verwendet:

¹ Zur weiteren Abgrenzung des Anwendungsbereiches wird auf die diesem Vertrag beigefügte Anlage 1 „Nicht umfasste Anwender“ verwiesen.

² Soweit der Anwender bis zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages bereits elektronische Pressespiegel und/oder elektronische Pressespiegelarchive erstellt und genutzt haben, ohne diese in angemessenem Umfang gegenüber der VG Wort oder der PMG vergütet zu haben.

1. Als **elektronische Pressespiegel** gelten Pressespiegel, die elektronisch erstellt und / oder in das behördeninterne Intranet des Anwenders eingestellt werden oder per E-Mail an beim Anwender beschäftigte Mitarbeiter verteilt werden:
 - a. Als **elektronischer VG Wort-Pressespiegel** wird ein Pressespiegel nach § 49 Urheberrechtsgesetz angesehen, der elektronisch erstellt und/oder verbreitet wird. In einen solchen Pressespiegel dürfen nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in seinem Urteil v. 11.7.02 (NJW 2002, 3393), ausschließlich Artikel aus Zeitungen und anderen lediglich Tagesinteressen dienenden Informationsblättern enthalten sein, so dass Artikel aus wissenschaftlichen und Fachzeitschriften in diese Pressespiegelgattung nicht übernommen werden dürfen. Inhaltlich dürfen nur Artikel übernommen werden, sofern sie politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen. – Die Artikel dürfen nur als nicht auswertbare graphische Datei übermittelt und nicht in ein elektronisches Pressespiegelarchiv eingestellt werden (Anlage 5).
 - b. Als **elektronischer PMG-Pressespiegel** wird ein Pressespiegel angesehen, der online über das Presse-Monitor®-System (nachfolgend auch „**PMS**“) aus den dort bereitgehaltenen Printerzeugnissen und anderen Quellen erstellt und/oder verbreitet wird. Die PMG erteilt außerdem Lizenzen für die Eigendigitalisierung dieser Printerzeugnisse durch den Anwender zum gleichen Zweck. Im Rahmen der mit der VG Bild Kunst getroffenen Vereinbarungen ist die PMG befugt, Lizenzrechte für die Übernahme von Photographien in elektronische Pressespiegel einzuräumen. Dieser Vertrag eröffnet dem Land die Möglichkeit, die Rechte zur Erstellung elektronischer Pressespiegel über die PMG zu erhalten, ohne jedoch zugleich eine entsprechende Verpflichtung zu begründen, diese Rechte nur über die PMG zu erwerben.
2. Als **elektronisches Pressespiegelarchiv** wird ein Archiv bezeichnet, in das rechtmäßig erstellte PMG-Pressespiegel und/oder Artikel aus PMG-Pressespiegeln in elektronischer Form unter Einsatz datenverarbeitungstechnischer Möglichkeiten zusammengestellt und/oder verwaltet und/oder genutzt werden.
3. **Nutzer** im Sinne dieses Vertrages sind beim Anwender beschäftigte Personen, die vereinbarungsgemäß entweder über das behördeninterne Intranet Zugang zum elektronischen Pressespiegel und / oder elektronischen Pressespiegelarchiv haben oder entsprechend autorisiert im E-Mail Verteiler des elektronischen Pressespiegels enthalten sind.

§ 3 Aufgaben und Leistungen der VG WORT / Entgelt VG Wort Pressespiegel

1. Die VG Wort macht als zuständige Verwertungsgesellschaft die gesetzlichen Ansprüche nach § 49 Abs. 1 Satz 2 UrhG geltend. Hierüber ist vom Anwender mit der VG Wort eine der Anlage 2 vergleichbare Einzelvereinbarung abzuschließen; diese Einzelvereinbarung kann auch durch eine übergeordnete Behörde für die ihr nachgeordneten Behörden gemeinsam geschlossen werden.
2. Elektronische VG Wort Pressespiegel dürfen eine Woche gespeichert werden. Der Anwender ist nach Ablauf der genannten Fristen jeweils zur vollständigen Löschung der gespeicherten Daten verpflichtet. Jedem Nutzer auf Seiten des Anwenders steht das Recht zu, sich einen Ausdruck des elektronischen Pressespiegels zum Zwecke der besseren Lesbarkeit zu erstellen oder erstellen zu lassen; eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
3. Das Land und die VG Wort gehen davon aus, dass als angemessene Vergütung der von der VG WORT veröffentlichte Tarif in seiner jeweils gültigen Fassung zugrunde gelegt wird. Der bis zum 31.12.2017 gültige Tarif ist als Anlage 6 diesem Vertrag beigelegt.
4. 
5. Abrechnung und Inkasso der Vergütung sollen mit befreiender Wirkung über die PMG erfolgen. Wer einen elektronischen Pressespiegel in der Angebotsform „VG WORT § 49 UrhG“ erstellt und vertreibt, kann den elektronischen Pressespiegel gegenüber der PMG als zentralen Ansprechpartner oder gegenüber der VG WORT abrechnen. Für den Fall der Abrechnung gegenüber der VG WORT reduziert sich der Vertragsrabatt gemäß § 3 Ziff. 4 auf 5 %.
6. Der Anwender stellt der VG WORT für jeden genutzten Artikel die Quelle, den Namen des Autors bzw. das Kürzel sowie das Datum auf elektronischem Weg zur Verfügung. Das Land wird die Anwender auf diese Verpflichtung hinweisen.
7. Darüber hinaus wird jeder Anwender auf Wunsch der VG WORT und / oder der PMG ihr von jedem elektronischen Pressespiegel eine Kopie in elektronischer Form zuleiten.

8. Jede Vertragsseite kann alle zwei Jahre, jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, Verhandlungen über eine Änderung der Vergütungshöhe verlangen. Eine erstmalige Änderung der Vergütungshöhe tritt mit dem 01.01.2018 in Kraft.
9. Sollte der Rahmenvertrag zwischen der PMG und dem Land beendet werden, so ändert dies nichts an der Laufzeit des Vertrages zwischen der VG Wort und dem Land.

§ 4 Aufgaben und Leistungen der PMG

1. Die PMG räumt dem jeweiligen Anwender, nachdem er zuvor die Einzelvereinbarung gem. Anlage 3 mit der PMG abgeschlossen hat, wobei diese Einzelvereinbarung auch durch eine übergeordnete Behörde für ihr nachgeordnete Behörden gemeinsam geschlossen werden kann, das einfache, nicht übertragbare Recht ein, Presseartikel online über das Internet bei der PMG herunterzuladen und in seinen elektronischen Pressespiegel einzustellen. Darüber hinaus erteilt die PMG Lizenzen für die Eigendigitalisierung durch das Land zur Einstellung von Presseartikeln in dessen elektronischen Pressespiegel.

Die PMG verpflichtet sich zu den Bedingungen, wie sie jeweils für alle ihre Kunden gelten, die tagesaktuellen Artikel spätestens ab 7 Uhr des jeweiligen Tages online zur Verfügung zu stellen. Das Land ist – sofern keine weitergehende Vereinbarung mit dem Land getroffen wurde – berechtigt, täglich bis zu 10 Artikel (durchschnittlich im Quartal) pro angebotenen Medium, Erscheinungstag und Nutzerkreis, aber nicht das angebotene Medium in Gänze, in seinen elektronischen Pressespiegel einzustellen. Die Nutzungsdauer beschränkt sich auf einen Zeitraum von vier Wochen nach dem jeweiligen Erscheinungstag des Artikels. Die Aufbewahrung eines digitalen Belegexemplars des elektronischen Pressespiegels, das nur einer vom Anwender autorisierten Person zugänglich sein darf, ist für einen Zeitraum von 12 Monaten gestattet. Der Anwender ist nach Ablauf der genannten Fristen jeweils zur vollständigen Löschung der gespeicherten Daten verpflichtet. Jedem Nutzer auf Seiten des Anwenders steht das Recht zu, sich einen Ausdruck des elektronischen Pressespiegels zum Zwecke der besseren Lesbarkeit zu erstellen oder erstellen zu lassen; eine Weitergabe an Dritte ist untersagt. Entsprechende Berechtigungen stehen dem Anwender auch für den Fall der Eigendigitalisierung zu.

2. Die PMG räumt dem Anwender, nachdem dieser zuvor mit der PMG im Rahmen der Einzelvereinbarung das Zusatzrecht zur Archivierung elektronischer Pressespiegel (Anlage 3)

abgeschlossen hat, das einfache, nicht übertragbare Recht ein, ein elektronisches Pressespiegelarchiv aus den vom Anwender rechtmäßig erstellten PMG-Pressespiegeln aufzubauen. Zu diesem Zweck dürfen elektronische Pressespiegel/Artikel aus elektronischen Pressespiegeln zehn Jahre lang in einer Art und Weise abgespeichert werden, dass sie den befugten Nutzern für eine Volltextrecherche in dem nachfolgend beschriebenen Umfang zugänglich sind.

Der Lauf der Zehn-Jahres-Frist beginnt mit dem 1.1. des Jahres, das auf das Jahr folgt, in dem der zu archivierende Artikel in dem elektronischen Pressespiegel des Anwenders erstmals erschienen ist und endet am 31.12. des zehnten Jahres. Mit diesem Tag sind alle vom jeweiligen Fristablauf betroffenen Artikel vollständig aus dem Archiv des Anwenders zu löschen.

Wird die Einzelvereinbarung nach Anlage 3 gekündigt, so hat dies auch die Kündigung des Zusatzrechtes zur Archivierung elektronischer Pressespiegel zur Folge. Erfolgt eine Kündigung innerhalb der 10-Jahres-Frist, so führt dies mit Blick auf die bis dahin archivierten elektronischen Pressespiegel nicht zu einer Verkürzung der 10-Jahres-Frist. In diesem Fall ist die PMG nach Ablauf dieser Frist über die Löschung der gespeicherten Daten schriftlich zu informieren.

Auf dieses Archiv dürfen nur diejenigen Nutzer zugreifen, die auch den elektronischen Pressespiegel des Anwenders nutzen dürfen. Der einzelne Nutzer ist befugt, gleichzeitig maximal 20 Artikel aus dem Archiv des Anwenders vorübergehend auf dem von dem Anwender dazu bestimmten Server abzuspeichern und gegebenenfalls für interne Zwecke auszudrucken. Diese Zwischenspeicherung ist spätestens nach drei Tagen wieder zu löschen.

Der Anwender darf nur ein zentrales Archiv anlegen, auf das die Nutzer zugreifen müssen. Subarchive sind nicht gestattet. Die zu archivierenden Pressespiegel/Artikel sind mit dem Begriff „PMG-Datei“ und einem von der PMG vorgegebenen Urheberrechtszusatz sowie – soweit dies nicht ohnehin schon geschehen ist – mit der Quelle und dem Tag der Veröffentlichung zu kennzeichnen. Außer der Verschlagwortung dürfen die Artikel nicht weiter bearbeitet werden.

3. Der Anwender gestattet es der PMG, bei berechtigten Zweifeln durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten unabhängigen Wirtschaftsprüfer, der technisches Hilfspersonal hinzuziehen darf, einmal im Jahr nach entsprechender zeitlich angemessener Vorankündigung in den Räumen bzw. in dem Datenverarbeitungssystem des Anwenders die Einhaltung der Bestimmungen gem. § 4 Nr. 2 unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen

überprüfen zu lassen. Die Kosten trägt die PMG, sofern sie nicht vom Anwender im Wege des Schadensersatzes zu übernehmen sind.

4. Die PMG wird gerade mit Blick auf insoweit vom Anwender zusätzlich gewünschte Titel alles in ihren Kräfte stehende tun, in diesem Sinn das Angebot der Titel auszuweiten, aus denen Artikel für elektronische Pressespiegel übernommen werden können.
5. Wird ein Anwender von Dritten wegen entgegenstehender Urheber- oder sonstiger Schutzrechte hinsichtlich eines von der PMG gestellten Artikels in Anspruch genommen, so stellt die PMG den Anwender frei.
6. Verletzt ein Anwender die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, so ist die PMG – sofern eine vorangegangene Abmahnung nach Ablauf der gesetzten angemessenen Frist erfolglos geblieben ist – befugt, den Online-Zugriff mit sofortiger Wirkung zu sperren.
7. Die PMG haftet, soweit nicht von ihr zu vertreten, nicht für Schäden des Anwenders, die aus falschen Daten, Übermittlungsfehlern und Irrtümern bei der Übermittlung, Verzögerungen, Unterbrechungen und Unvollständigkeiten des Dienstes aus jedwedem Grund sowie der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit der Inhalte resultieren. Soweit die Haftung nicht nach Satz 1 ausgeschlossen ist, haftet die PMG – soweit diese Einschränkung rechtlich vertretbar ist – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und beschränkt auf den vorhersehbaren Schaden.

§ 5 Entgelt PMG Pressespiegel

1. Der Preis für den elektronischen Pressespiegel (§ 4 Ziff. 1) richtet sich nach der Anzahl der Artikel und der Anzahl der Nutzer. Der Artikelpreis wird abhängig von der Anzahl der Nutzer berechnet. Der daraus errechnete Artikelpreis wird mit der Anzahl der verwendeten Artikel für den Pressespiegel multipliziert. Der Lizenzpreis für den Artikel kann auf der Internetseite der PMG unter <http://www.pressemonitor.de> abgerufen werden (für eine Übersicht der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen durchschnittlichen Lizenzpreise für ausgewählte Leserzahlen siehe Anlage 4). [REDACTED]

[REDACTED] Preiserhöhungen werden sechs Wochen vor Inkrafttreten angekündigt. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb dieser sechs Wochen zu kündigen.

2. Für die Archivierung (§ 4 Ziff. 2) [REDACTED]
[REDACTED]. Die Preise für die
Übernahme von Photographien [REDACTED].

3. Die PMG [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

4. Die Anwender verpflichten sich beim PMG Rechtekauf die Lizenzdaten über das PMG-System
in der Form, wie sie in § 3 Ziff. 6 beschrieben ist und in der Anlage 7 erläutert wird, täglich,
spätestens jedoch zum Ende eines Monats zur Verfügung zu stellen.

5. Die PMG räumt die Möglichkeit ein, die Abrechnung auf Basis einer Monatspauschale
durchzuführen: Zwischen dem Anwender und der PMG wird ein monatlicher Pauschalbetrag
vereinbart, für den der Anwender ein festgelegtes Kontingent von Artikeln in der Variante PMG
Digital und / oder PMG Rechtekauf pro Monat lizenziert. Es wird [REDACTED]
[REDACTED], mit der Folge, dass eine Anpassung der
Pauschale erst dann stattfindet, [REDACTED]
[REDACTED]

6. Die PMG speichert und bewahrt die Rechercheprotokolle ausschließlich zu
Abrechnungszwecken mindestens zwei Monate nach Rechnungserstellung auf. Soweit die von
der PMG erstellten Rechnungen noch nicht bezahlt sind oder hinsichtlich der Höhe
Unstimmigkeiten bestehen, müssen bis zur rechtsverbindlichen Klärung die
Rechercheprotokolle zu Beweis Zwecken länger aufbewahrt werden. Ferner darf die PMG die
Rechercheprotokolle anonymisiert dauerhaft zu Statistikzwecken verwenden.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag kann jeweils mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2017 gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt. Im Fall der Kündigung des Vertrages werden mit gleichem Fristablauf auch alle Einzelvereinbarungen der Anwender unwirksam.

Die Einzelvereinbarung nach Anlage 3 kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

2. Sollte dieser Rahmenvertrag eine Lücke aufweisen oder sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich am nächsten kommt, was von den Parteien gewollt war.
3. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand den Sitz des Landes.
5. Die Parteien dieses Vertrages einschließlich der Anwender sind verpflichtet, über den Inhalt dieses Vertrages inkl. seiner Anlagen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.
6. Zwischen den Vertragsparteien besteht Einvernehmen, dass diesem Vertrag auch andere, bisher nicht erfasste öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen des Landes auf Grund und zu den Bedingungen gesonderter vertraglicher Vereinbarungen mit der VG Wort/PMG beitreten können. Dies bedarf der Zustimmung der Vertragsparteien.
7. Das Land geht davon aus, dass die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen keine Geltung haben, soweit das Land mit deren Erfüllung gegen seine rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere im Bereich des Datenschutzes, verstoßen würde.

Bremen, den [REDACTED]

[REDACTED]

(Land)

Berlin, den [REDACTED]

[REDACTED]

(PMG)

München, den [REDACTED]

[REDACTED]

(VG WORT)

Verzeichnis der Anlagen:

- Anlage 1 Nicht umfasste Anwender
- Anlage 2: Einzelvereinbarung VG Wort
- Anlage 3: [REDACTED]
- Anlage 4: [REDACTED]
- Anlage 5 [REDACTED]
- Anlage 6: Tarif VG Wort
- Anlage 7: [REDACTED]

Anlage 1
„Nicht umfasste Anwender“

zum Vertrag über die Erstellung und die Nutzung elektronischer Pressespiegel und elektronischer Pressespiegelarchive

1. Die vertragsschließenden Parteien sind sich einig, dass insbesondere folgende öffentlich-rechtliche Körperschaften/Institutionen nicht von dem o.g. Vertrag umfasst werden:
 - a. Kirchen/Religionsgemeinschaften
 - b. Öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten
 - c. Forschungseinrichtungen
 - d. Kammern (IHK, Handwerk, Ärzte, Rechtsanwälte/Notare, Wirtschaftsprüfer/Steuerberater usw.)
 - e. Genossenschaften, Stiftungen
 - f. Körperschaften/Institutionen, die dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zuzurechnen sind (Gemeinden / Gemeindeverbände/ Verbandskörperschaften / Zweckverbände usw.)
 - g. Sozialversicherungsträger/Arbeitsverwaltung
 - h. Unternehmen/Verbände/Institutionen, die in privatrechtlichen Organisationsformen arbeiten, die jedoch mehrheitlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen
 - i. Deutsche Bahn, Deutsche Post
 - j. Sparkassen/Banken/Versicherungsgesellschaften der öffentlichen Hand
 - k. Beliehene Unternehmer (TÜV usw.)
2. Sofern die VG Wort/PMG/Land und die vorgenannten Körperschaften/Institutionen dies für zweckmäßig erachten, kann ein Beitritt zu dem Vertrag (§ 6 Ziff. 6) erfolgen.

Anlage 6

VG WORT**VERWERTUNGSGESELLSCHAFT WORT
Untere Weidenstraße 5, 81543 München****Bekanntmachung über die Festsetzung
eines Tarifs und einer Tarifstaffelung**

Aufgrund § 13 des Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes wird folgendes bekannt gegeben:

Papierpressespiegel

Die angemessene Vergütung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes beträgt ab 1. Januar 2016 je vervielfältigte DIN-A-4-Seite 5,52 Cent, wobei für den Umfang die Größe der ursprünglichen Zeitungsveröffentlichung maßgebend ist. Für Gesamtvertragspartner gelten die im Gesamtvertrag vereinbarten Tarife.

Der bisherige Tarif, veröffentlicht am 2. Dezember 2013, wird hiermit aufgehoben.

Elektronische Pressespiegel

Die angemessene Vergütung im Sinne von § 49 Abs. 1 Satz 2 des Urheberrechtsgesetzes berechnet sich ab 1. Januar 2016 nach folgender Tarifstaffelung:

(A1)	1,39 € pro Artikel		für	bis zu	30 RNn
(A2)	1,50 € pro Artikel		für	31 bis	60 RNn
(B)	2,51 Ct pro A. und RN	plus 0,25 Ct/A/GN	bei	61 bis	100 RNn
(C)	2,25 Ct pro A. und RN	plus 0,23 Ct/A/GN	bei	101 bis	250 RNn
(D)	2,02 Ct pro A. und RN	plus 0,20 Ct/A/GN	bei	251 bis	500 RNn
(E)	1,76 Ct pro A. und RN	plus 0,18 Ct/A/GN	bei	501 bis	1.000 RNn
(F)	1,39 Ct pro A. und RN	plus 0,14 Ct/A/GN	bei	1.001 bis	2.000 RNn
(G)	0,99 Ct pro A. und RN	plus 0,10 Ct/A/GN	bei	mehr als	2.000 RNn

Erläuterungen:

A. = Artikel; RN = Regelnutzer; GN = Gelegenheitsnutzer

Voraussetzung für die Anwendung von § 49 des Urheberrechtsgesetzes ist, dass der elektronisch übermittelte Pressespiegel nur betriebs- oder behördenintern und nur in einer Form zugänglich gemacht wird, die sich im Falle der Speicherung nicht zu einer Volltextrecherche eignet.

Die bisherige Tarifstaffelung, veröffentlicht am 2. Dezember 2013, wird hiermit aufgehoben.

München, 1. Dezember 2015

Der Vorstand

¹ Regelnutzer sind diejenigen, die den „Elektronischen Pressespiegel“ regelmäßig erhalten sollen. Auf die Frage der tatsächlichen Nutzungsintensität kommt es nicht an.

² Gelegenheitsnutzer sind diejenigen, die über den Kreis der Regelnutzer hinaus von sich aus in unregelmäßigen Abständen auf den „Elektronischen Pressespiegel“ zugreifen.